

## Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sachunterricht im Master of Education vom 30. November 2023 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), haben die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld, die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld, die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld, die Fakultät für Physik der Universität Bielefeld sowie die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 278) diese Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

### 1. Überblick über die Masterstudiengänge (§§ 8-10 MPO Ed.)

- a. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 4
- b. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 5  
- entfällt -
- c. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -

### 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO Ed.)

- entfällt -

### 3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO Ed.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

### 4. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.)

Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

#### a. Fach oder Lernbereich als Schwerpunktfach (20 LP)

Das Fach oder der Lernbereich muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen und
- Deutsch als Zweitsprache

absolviert werden.

#### b. Fach oder Lernbereich (15 LP)

Das Fach oder der Lernbereich muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen und
- Deutsch als Zweitsprache

absolviert werden.

#### a. Fach oder Lernbereich als Schwerpunktfach (20 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
69-SU-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	1.	7	
69-SU-PERSP	Perspektivenvernetzender Sachunterricht	3.	8	
69-SU-SPF	Reflexion des Sachunterrichtsstudiums	4.	5	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>20</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

**b. Fach oder Lernbereich (15 LP)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
69-SU-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	1.	7	
69-SU-Persp	Perspektivenvernetzender Sachunterricht	3.	8	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>15</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

**c. Masterarbeit**

Für die Masterarbeit im Fach Sachunterricht gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
69-SU-MA	Masterarbeit	4.	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

**5. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.)**  
- entfällt -

**6. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.)**  
- entfällt -

**7. Modulstrukturtafel**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
69-SU-MA	Masterarbeit	15			1		
69-SU-Persp	Perspektivenvernetzender Sachunterricht	8		1	1		
69-SU-SPF	Reflexion des Sachunterrichtsstudiums	5			1		
69-SU-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	7		2	1		

**8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit**

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten,
- Referat im Umfang von 20-30 Minuten,
- Mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten,
- Präsentation im Umfang von 15 Minuten.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Die Studienleistung im Seminar zur Vorbereitung auf das Praxissemester (VPS) im Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters dient zur theoretischen bzw. methodischen Vorbereitung der Projektierung des Studienprojekts. Die Form der Erbringung der Studienleistung kann je nach dem Charakter der Veranstaltung und methodendidaktischer Schwerpunktsetzung variieren. Es handelt sich dabei insbesondere um:

- a) die Erarbeitung und Durchführung einer Präsentation (auch als Gruppenarbeit) oder
- b) das Verfassen kürzerer Texte zu Inhalten des Seminars oder
- c) das Bearbeiten von Übungsaufgaben.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen. Die Studienleistung wird frühzeitig erbracht und bis zu einem Stichtag zwecks Vermittlung der Studierenden an die Schulen der BiSEd gemeldet.

- (3) Studienleistungen im Fach Sachunterricht dienen
- im fachübergreifenden Sachunterricht der wissenschaftlich reflektierten Auseinandersetzung mit den drei schlüssigen Aspekten des Sachunterrichts: Sinnbildung, Vielperspektivität und Professionalisierung. Im Mittelpunkt steht die Umsetzung der didaktischen Integration dieser Aspekte in den phänomenologischen Kontexten der verschiedenen perspektivenübergreifenden Themen des Sachunterrichts.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- fachdidaktische Umsetzung eines fachlichen Inhalts im Seminar,
- Impulsvortrag,
- Beitrag bei der Umsetzung einer Lehrlernmethode,
- Präsentation der Ergebnisse der Studienprojekte, Unterrichtsbeobachtungen und weiterer während des Praxissemesters erhobener Daten.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (4) Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung zu einem i.d.R. fachdidaktischen Thema. Der Umfang der Arbeit ergibt sich aus der inhaltlichen Fragestellung ist mit der\*dem Hauptbetreuer\*in abzustimmen (i.d.R. ca. 80.000 Zeichen ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbständigkeitserklärung). Gruppenarbeiten sind nicht möglich. Studierende zeigen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Themenspektrum des jeweiligen Studiengangs eigenständig und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können. Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer\*inem Betreuer\*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Die Arbeit sollte i.d.R. vielperspektivisch verfasst und von Personen aus zwei der am Sachunterricht beteiligten Fakultäten betreut werden. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der\*dem Betreuer\*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch Betreuer\*in und Studierende eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt der\*des Erstbetreuerin\*Erstbetreuers sicherzustellen, um insbesondere die Prüfer\*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Die Masterarbeit kann in Absprache mit der\*dem Betreuer\*in auf Deutsch oder auf Englisch verfasst werden. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt der\*des Erstbetreuerin\*Erstbetreuers einzureichen, über die Form (schriftlich / elektronisch) informiert die jeweilige Fakultät gesondert. Weitere Konkretisierungen enthält die Modulbeschreibung. Weitere Regelungen zur Masterarbeit ergeben sich aus der Masterprüfungsordnung.

## 9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. April 2024 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2024 für das Fach Sachunterricht im Master of Education einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2024 an der Universität Bielefeld für das Fach Sachunterricht im Master of Education eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2026 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sachunterricht im Master of Education vom 30. September 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 16 S. 288) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2026/2027 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet der\*die Direktor\*in der Bielefeld School of Education.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

## 10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 25. Oktober 2023, des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 15. November 2023, des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 18. Oktober 2023, des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 15. November 2023 sowie des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 25. Oktober 2023.

Bielefeld, den 30. November 2023

Die Rektorin  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple